



Fahrerlaubnisverordnung (FeV): Durchführung von Drogen- und Alkoholabstinenzkontrollen und deren Probeentnahme

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) stellt mit Schreiben vom 5. August 2014 unterschiedliche Einschätzungen zu Anforderungen, die sich aus den inzwischen rechtlich verbindlichen Leitlinien der 3. Auflage von „Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung – Beurteilungskriterien“, insbesondere zur Anwendung der Kriterien für chemisch-toxikologische Untersuchungen (CTU 2 Kriterien) in Kapitel 8 (Durchführung von Drogen- oder Alkoholabstinenzkontrolle bzw. Probenahme) und der Anlage 4a Ziffer 2 Nummer 6 Buchstabe b zu § 11 Abs. 5 FeV (Auszug siehe Kasten) ergeben haben, klar:

- Die in den CTU 2 Kriterien unter Nummer 1 aufgelisteten Ärzte sind unvollständig und um die fehlenden
 - Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation (Ziffer aa der Anlage 4a Nummer 6b) FeV) und
 - Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ (Ziffer dd) der Anlage 4a Nummer 6b) FeV) zu ergänzen.
- Bei den in Ziffer 2 Nummer 6b) der Anlage 4a zu § 11 Abs. 5 FeV genannten Stellen darf per se davon ausgegangen werden, dass sie die nach Stand der Wissenschaft und Technik erforderlichen Rahmenbedingungen der Abstinenzkontrolle gewährleisten. Die in den CTU 2 Kriterien unter Nummer 2 genannten Anforderungen können daher nur als eine die Nummer 6 Buchstabe b) der Anlage 4a FeV ausgestaltende Ergänzung verstanden werden. Die Anforderungen finden daher nur auf Stellen Anwendung, die nicht unter die Aufzählung in Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer aa) bis ff) der Anlage 4a FeV fallen.
- Die in CTU 2 Punkt 3 unter Kontraindikator (2) genannten Interessenskonflikte müssen für den jeweiligen Einzelfall gelten. Ein grundsätzlicher Ausschluss jedweder vertraglichen Bindung zu im Kontraindikator (2) genannten Personen oder Stellen würde einen ungerechtfertigt weitreichenden Ausschluss von Personen oder Stellen bedeuten.

Das Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur finden Sie unter www.aekno.de/Dokumente/archiv/Fahrerlaubnis.

Für Fragen steht Ihnen Dr. Brigitte Hefer (0211 4302-2204) gern zur Verfügung.

Anlage 4a zu § 11 Abs. 5 FeV, Ziffer 2 Nummer 6:

6. Befunde, die bei der Fahreignungsbegutachtung berücksichtigt werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

a) beigestellte Befunde müssen im Original vorliegen und vom Aussteller unterzeichnet sein;

b) soweit für die Feststellung der Eignung die Vorlage von Abstinenzbelegen erforderlich ist, dürfen hierfür ausschließlich Belege von Stellen anerkannt werden, in denen die nach Stand der Wissenschaft und Technik erforderlichen Rahmenbedingungen der Abstinenzkontrolle wie Terminvergabe, Identitätskontrolle und Probenentnahme gewährleistet sind; dies kann angenommen werden, wenn die Befunderhebung und Befundauswertung verantwortlich von

aa) einem Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation, der nicht zugleich der den Betroffenen behandelnde Arzt sein darf,

bb) einem Arzt des Gesundheitsamtes oder anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung,

cc) einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Facharzt für Rechtsmedizin“,

dd) einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“,

ee) einem Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung,

ff) einem Arzt/Toxikologen in einem für forensisch-toxikologische Zwecke akkreditierten Labor

durchgeführt wurde.

Ärztliche Körperschaften im Internet

Ärztekammer Nordrhein
www.aekno.de

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
www.kvno.de